

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 7-8

Artikel: Aus der Frauenstimmrechts-Debatte im Ständerat vom 20. September 1951
Autor: Picot / Clausen / Schoch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

se pense sans la femme; la femme ne se pense pas sans l'homme". Je suis sûr que si j'interrogeais M. Piller il dirait qu'il reconnaît les droits sacrés de la personne humaine dans la femme comme dans l'homme, qu'il reconnaît les droits de l'homme chez la femme. Mais je crois que M. Piller a une conception abstraite de la femme et que dans le concret il considère l'homme comme lui étant très supérieur. Je crois qu'on pourrait appliquer à M. Piller cette parole de Simone de Beauvoir: „Même lorsque des droits lui sont abstraitement reconnus une longue habitude empêche qu'ils ne trouvent dans les moeurs leur expression concrète". Notre éminent collègue est évidemment en faveur des „droits de l'homme", mais je voudrais qu'il reconnaisse à la femme cet avantage qui, somme toute, n'est pas immense, de pouvoir disposer dans la question de la nationalité d'un minimum de liberté.

Aus der Frauenstimmrechts-Debatte im Ständerat

vom 20. September 1951

Bemerkung der Redaktion:

Obwohl diese Debatte mit der Ablehnung der Motion für das Frauenstimmrecht endete, wird das Thema in absehbarer Zeit wieder in den eidgenössischen Räten behandelt werden müssen. Es ist daher nützlich, dass wir unsere Leser auch über die Voten im Ständerat orientieren. Wegen Raummangel und um Wiederholungen zu vermeiden, begnügen wir uns mit Auszügen, die wir allerdings im Wortlaut des „Stenographischen Bulletins" bringen. Das vollständige Protokoll der Sitzung kann für Fr. 1.20 beim Schweiz, Frauensekretariat, Merkurstr. 45, Zürich 7, bezogen werden.

Picot, Kommissionspräsident: Berichterstattung.

Clausen: Bezüglich der vom Nationalrat erheblich erklärten Motion hat sich, wie Sie soeben hörten, Ihre Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt, im Verhältnis von 4 zu 3 Stimmen. Der Sprechende ist beauftragt worden, den Standpunkt der Minderheit, die sich zusammensetzt aus den Herren Daniöth, Quartenoud und Clausen, hier kurz zu begründen.

Bei Abwägung aller Gründe für und gegen die Einführung des Frauenstimmrechts halten wir es doch lieber mit dem Schweizerischen Frauenkreis gegen das Frauenstimmrecht, dessen trefflichen Ausführungen in der Debatte des Nationalrates unseres Erachtens nicht gebührende Beachtung geschenkt wurde. Mit diesen Frauen teilen wir die Auffassung, dass die Hauptaufgabe der Frau darin besteht, Gattin, Mutter und Erzieherin zu sein. Man mag es noch so laut und hoch verkünden: das Hohelied der Mutter im Haus gefällt mir nicht. Die primäre und erste Aufgabe der Frau ist die Pflege und Sorge für die Familie, die den Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft bildet. Die Sorge für das Blühen und Gedeihen der Familie nimmt die volle Aufmerksamkeit und Hingabe der Hausmutter in Anspruch.

Wenn die Minderheit Ihrer Kommission sich gegen die Ausdehnung der politischen Rechte auf die Frauen ausspricht, so hauptsächlich aus dem Grund, weil es ihr widerstrebt, die Frau in all den politischen Zank, Streit und Hader verwickelt zu sehen, den das Parteileben unwillkürlich mitbringt. In Zeiten hochgehender Agitation besteht ausserordentliche Gefahr, dass unversöhnliche Feindschaft und leidenschaftlicher Hass die Atmosphäre vergiften. Wie wahr das ist, betonen eindringlich die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in ihrer Eingabe an den Bundesrat, indem sie ausführen: „Die schöne versöhnende Neutralität der Frauen, die über die Verschiedenheit der Parteizugehörigkeit ihrer Männer hinweg manch gemeinsames Werk schufen, wäre schwer gefährdet. Es war bis jetzt ein grosser Vorteil, dass die Frauen ausgleichend wirkten und ausserhalb der Parteikämpfe standen, die an kleinen Orten besonders heftig toben. — Die Parteipolitik ist nicht der Weg, auf dem sich die Schweizerfrau einen Einfluss auf das Tagesgeschehen wünscht. Der Mitarbeit der Frau kann man zwar nicht entraten, aber ihre Mitarbeit muss eine frauliche sein, im Geist des Friedens und nicht des Kampfes“.

Durch die Einräumung politischer Rechte an die Frau würde nicht nur die Familiengemeinschaft als solche, sondern insbesondere auch das richtige Verhältnis zwischen Mann und Frau gestört.

Ist die Frau einmal im Besitze ihrer politischen Rechte, so muss sie auch befugt sein, dieselben unabhängig von ihrem Manne auszuüben. Sie muss das Recht haben, sich ihr politisches Leibblatt zu halten, das Recht haben, gegen den Willen ihres Mannes zu jeder Zeit das Haus zu verlassen, das Recht haben, Mitglied von politischen Vereinen zu werden, an politischen Besprechungen und Verhandlungen teilzunehmen, sich an der Agitation ihrer Partei sowohl in der Presse, als im Privatverkehr zu beteiligen. Sonst könnte ja der Mann die politischen Rechte der Frau illusorisch machen.

Die Frage hat aber noch einen andern Aspekt.

Wenn Sie das statistische Jahrbuch zur Hand nehmen (1949, Seiten 49 und 57), konstatieren Sie, dass im Jahre 1949 3925 und im Jahre 1948 3391 Ausländerinnen durch Heirat mit Schweizerbürgern das schweizerische Heimatrecht erworben haben. Von den 3825 Ausländerinnen des Jahres 1949 waren: 844 Deutsche, 414 Oesterreicherinnen, 589 Französinen, 1712 Italienerinnen und 366 andere Ausländerinnen.

Nach Art. 54 Ziffer 4 der Bundesverfassung erwirbt die Frau durch Abschluss der Ehe das Heimatrecht des Mannes. — Zu den vorhin angegebenen Zahlen kommen jährlich noch hinzu die Ehefrauen von Ausländern, die gleichzeitig mit ihren Männern das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Jährlich werden zirka 2000 Einbürgerungsgesuche gestellt. Es ist daher sicherlich nicht übertrieben, wenn damit gerechnet wird, dass durchschnittlich jährlich zirka 5000 Ausländerinnen auf Grund abgeschlossener Ehe das Schweizer Bürgerrecht erwerben.

Wird nun das Stimmrecht auf alle Frauen ausgedehnt, wie das beabsichtigt ist, dann muss es konsequenterweise auch all diesen Neu-Schweizerinnen gewährt werden, deren Anschauung über Staat und staatliche Einrichtungen vielfach von unserer schweizerischen Auffassung total abweicht, die keine Idee haben von unserer staatlichen Organisation, von unserer Tradition, Geschichte und unserer Demokratie, da sie unter ganz andern Verhältnissen aufgewachsen und erzogen worden sind. Der Geist Hitlers spukt, wie die jüngsten Ereignisse beweisen, immer noch in vielen Köpfen. Auch der Faschismus ist noch nicht völlig erloschen, und der Kommunismus beherrscht heute einen grossen Teil der Welt. Werden unter den zahlreichen Neu-Schweizerinnen nicht auch solche sein, die den vorstehend erwähnten Ideologien huldigen?

Da darf wohl mit Recht die Frage gestellt werden, ob ein derartiges jährliches, schwarmweises Hereinfluten von stimmberechtigten Neu-Schweizerinnen, ein derartiger jährlicher Zuwachs von Aktivbürgerinnen, deren politische Konzeption und staatliche Einstellung eine ganz andere ist als die unsere, die sich über gar keine Assimilation ausweisen können, im Interesse unseres Landes ist.

Zum Schlusse sei mir gestattet, Ihnen noch die Auffassung zweier geistig hochstehender Männer über das Frauenstimmrecht bekanntzugeben. Der berühmte Staatsrechtslehrer, Historiker und Politiker Johann Jakob Bluntschli äussert sich in seinem allgemeinen Staatsrecht (I p. 157) zur Frauenfrage wie folgt: „Der Staat ist seinem Wesen nach von so entschieden männlichem Charakter, dass die Frauen nur einen mittelbaren Anteil an ihm haben können. Die Bestimmung der Frau weist sie nicht auf das öffentliche Leben der Politik hin, und ihre natürlichen Eigenschaften befähigen sie nicht, weder im Frieden noch im Kriege, für die schweren Aufgaben des Staates . . . Das Weib ist ausgeschlossen von der mittelbaren Teilnahme an der öffentlichen politischen Tätigkeit der Männer . . . Diese Regel ist allen Völkern und allen Ständen gemeinsam“.

Und der hervorragende Schriftsteller, Philosoph und Menschenkenner Friedrich Wilhelm Förster schreibt in seiner „Lebensführung“, Seite 301: „Geht die Frau in die Parteipolitik hinein, so besteht stets die Gefahr, dass das Weibliche über das Ewigweibliche den Sieg davonträgt“.

Kürzer und trefflicher könnte die Ablehnung der politischen Frauenbewegung nicht begründet werden.

Die Kommissionsminderheit schliesst sich der Auffassung der vorerwähnten Schriftsteller und Gelehrten an, indem sie das Frauenstimmrecht grundsätzlich ablehnt und damit auch den Antrag stellt, es sei die vom Nationalrat befürwortete Motion abzulehnen.

Wir lehnen diese Motion mit umso grösserer Entschlossenheit ab, als ein Grossteil der Schweizerfrauen selbst das ihnen zugedachte Frauenstimmrecht kategorisch ablehnen und davon nichts wissen wollen.

Schoch: Man sieht, dass wir uns auf einem etwas ungewohnten Gebiet bewegen; wir haben vor uns den Bericht des Bundesrates über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren. Es ist etwas merkwürdig, wenn wir darüber diskutieren, welchen Weg wir einschlagen wollen, um ein Ziel zu erreichen, wenn wir noch nicht einmal wissen, ob wir uns überhaupt auf den Weg begeben wollen oder nicht. Im allgemeinen plant man den Weg erst, wenn man entschlossen ist, die Reise zu unternehmen. Der Bundesrat hat ja diesen Bericht erstatten müssen, weil das Postulat von Roten ihn verlangte.

Ich muss Ihnen sagen, dass ich die rechtliche Auffassung, die der Bundesrat hier vertritt, durchaus teile; ich gehe mit dem Herrn Referenten einig. Herr von Roten, der nach dem Weg gefragt hat, hat ja doch im Nationalrat von sich aus gesagt, welcher Weg der richtige wäre. Ich glaube aber, dass man seiner Auffassung keinesfalls zustimmen kann. Sie ist an sich originell, aber vielleicht so originell, dass sie doch an den Verhältnissen vorbeigeht. Immerhin muss man wohl anerkennen, dass der Gedanke nicht völlig abwegig ist, dass eine Verfassungsbestimmung durch die Veränderung der Verhältnisse unter Umständen doch eine andere, weiterreichende Bedeutung erhalten kann, als sie zur Zeit ihres Erlasses hatte — der Herr Referent hat ja darauf auch hingewiesen —, und dass eben dann die Auslegung eine andere sein kann oder sein muss, als sie zur Zeit des Erlasses der Bestimmung war. Es handelt sich hier um die Frage der Auslegung der Verfassung und um die Frage, nach welchen Methoden bei der Auslegung der Verfassung vorzugehen sei. Man muss auch anerkennen, dass der in der Verfassung gebrauchte Ausdruck „Schweizer“ oder „Schweizer Bürger“ durchaus nicht immer die gleiche Bedeutung hat. Bald sind damit offensichtlich Schweizer und Schweizerinnen gemeint, dann wieder offensichtlich nur männliche Schweizer Bürger. Der in Artikel 4 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze gilt sicher für die Schweizer Bürger beiderlei Geschlechtes, ebenso der Art. 60, der vorschreibt, dass sämtliche Kantone verpflichtet seien, alle Schweizer Bürger in der Gesetzgebung wie im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzustellen. Artikel 74 der Bundesverfassung, wo gesagt wird, dass jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt habe und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sei, stimmberechtigt sei bei Wahlen und Abstimmungen (wobei offensichtlich nur eidgenössische Abstimmungen gemeint sind), gilt dagegen nach feststehender Auffassung nur für Schweizer Bürger männlichen Geschlechtes. In Artikel 43 der Bundesverfassung wechselt der Begriff „Schweizer Bürger“ sogar innerhalb des Artikels verschiedene Male. Wenn der Absatz 1 dieses Art. 43 sagt, jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger, gilt das sowohl für die Bürger männlichen wie weiblichen Geschlechts. Wenn der Absatz 2 aber weiterfährt, „als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Anteil nehmen; nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat“, so sind hier

offensichtlich wieder nur die Männer gemeint. In Absatz 4 des gleichen Artikels wird dann das Recht der Niederlassung von Schweizern in dem Sinne garantiert, dass die Niedergelassenen an ihrem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und Gemeindebürger geniessen, mit Ausnahme des Stimmrechtes in rein bürgerlichen Angelegenheiten. Auch diese Rechte der niedergelassenen Schweizer gelten natürlich für die Bürger männlichen und weiblichen Geschlechtes. Aus diesen Beispielen geht hervor, dass der in der Verfassung enthaltene Ausdruck „Schweizer Bürger“ an sich verschiedener Auslegungen fähig ist. Es besteht nun aber kein Zweifel, dass überall dort, wo es sich um die Zuerkennung des aktiven Bürgerrechtes handelt, der Gesetzgeber nur den männlichen Bürger meinte. Dies ist, wie einmal gesagt wurde, wohl einer der unzweifelhaftesten Sätze unseres Verfassungsrechtes. Die historische Auslegung der Verfassung verunmöglicht es also ganz klar, die Verfassung im von Herrn von Roten vertretenen Sinn auszulegen. Nachdem im Bericht des Bundesrates zur Ablehnung der Auffassung von Roten unter anderem Giacometti zitiert wird, ist es nicht uninteressant, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der genannte Staatsrechtslehrer die Tauglichkeit der historischen Auslegung der Verfassung weitgehend in Abrede stellt. In der sehr interessanten Monographie: „Die Auslegung der Schweizerischen Bundesverfassung“ vertritt Giacometti die Auffassung, die historische Auslegung solle nur subsidiär, gleichsam als ultimo ratio zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn der Zweck einer Verfassungsbestimmung weder nach ihrem Wortlaut noch durch die teleologische Auslegung ermittelt werden könne. Da jede Rechtsetzung Zwecksetzung sei, müsse bei der Auslegung einer Verfassungsbestimmung in erster Linie nach ihrem Zwecke gefragt werden. Dort, wo unter dem Wortlaut verschiedene Zwecke subsumiert werden können, komme es darauf an, welcher Zweck den jeweiligen politischen Anschauungen am besten entspreche. Giacometti führt wörtlich aus: „Die Verfassung ist nämlich der Ausdruck der politischen Anschauung eines Volkes. Die politischen Anschauungen und Bedürfnisse sind nun aber, im Gegensatz zu den durch die Privatrechtskodifikationen geregelten Bedürfnissen, wandelbar; sie wechseln verhältnismässig rasch, und mit ihnen wechselt auch der Sinn der einzelnen Verfassungsrechtsätze. Es findet bei letzteren ein Zweckwandel statt. Dann kann der wirkliche Inhalt der einzelnen Verfassungsnormen aus der Entstehungsgeschichte nicht oder wenigstens nicht immer mit Sicherheit ermittelt werden“. Interessant ist in diesem Zusammenhang vielleicht auch, dass bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit des im Jahre 1924 beratenen Betäubungsmittelgesetzes der damalige Bundesrat Motta mit Entschiedenheit die Auffassung vertrat, dass bei der Auslegung des Art. 69 der Bundesverfassung die seit Erlass des Verfassungsartikels eingetretene „évolution des faits“ zu berücksichtigen sei, wozu er bemerkte: „Il ne s'agit pas d'interprétation extensive; l'interprétation que j'appellerai évolutive est parfaitement légitime . . . , Le droit évolue lui-même avec les circonstances de fait“.

Die „*circonstances de fait*“ haben sich in bezug auf die Stellung der Frau im öffentlichen Leben während der letzten fünfzig Jahre ganz gewaltig geändert, das muss wohl nicht mehr besonders dargetan werden. Die Verhältnisse haben sich in dieser Zeit aber auch darin bedeutend geändert, dass der Staat mancherlei Aufgaben übernommen hat, die früher weitgehend der Familie oblagen, und damit auch zum Tätigkeitsgebiet der Frau gehörten, wie die Hilfe und Fürsorge gegenüber Kranken und Schwachen; auch hat der Staat das Erziehungs- und Unterrichtswesen ausgebaut, um nur einige Beispiele zu nennen. Im Hinblick auf diese eingetretene weitgehende Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und der politischen Anschauungen könnte man sich fragen, ob nach der von Giacometti und von Bundesrat Motta vertretenen Auffassung über die Verfassungsauslegung der Ausdruck „Schweizer Bürger“ in den Art. 74 u. 43 der Verfassung nicht einen anderen, weiteren Inhalt erhalten habe, als er sich nach der rein historischen Auslegungsmethode ergibt. Giacometti stellt in seinem Bundesstaatsrecht, wie im bundesrätlichen Bericht zitiert wird, diese Frage auch, wenn er erklärt, es sei fraglich, ob in bezug auf Artikel 74 die historische Auslegung noch sinnvoll sei; er macht aber den Schritt zu einer anderen Auslegung nicht, indem er erklärt, die Einführung des Frauenstimmrechtes lediglich auf Grund einer anderen Auslegung von Verfassung und Gesetz wäre ausgeschlossen. Es hat mich eigentlich überrascht, dass sich Herr von Roten zur Begründung seiner Auffassung nicht auf eine andere Bemerkung von Giacometti berufen hat, die der genannte Staatsrechtslehrer in seinem bedeutenden Werk über das Verfassungsrecht der schweizerischen Kantone macht: „Insofern der Ausschluss der Frau von der Stimmfähigkeit nur auf einer Auslegung der Verfassung beruht, könnte, formalrechtlich betrachtet, das Stimmrecht lediglich auf Grund einer gegenteiligen Interpretation ohne Revision der einschlägigen Normen, jedenfalls ohne Aenderung der Kantonsverfassungen eingeführt werden. Ob dies politisch möglich wäre, mag hingegen sehr fraglich erscheinen“. Hier ist Giacometti in seiner grundsätzlichen Ablehnung des Vorranges der historischen Auslegungsmethode doch wesentlich weiter gegangen und konsequenter als in seinem früher zitierten Werke, wo er eben doch der historischen Interpretation schliesslich den Vorzug gibt.

Ich habe diese Ausführungen nicht gemacht, um dazu zu gelangen, die von Herrn von Roten vertretene These zu unterstützen, die These, dass die Ausdehnung der politischen Rechte auf die Frau durch eine blosse Aenderung des Bundesgesetzes vom Jahre 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse möglich wäre. Ich wollte Ihnen nur zeigen, dass gewisse Theorien an sich doch einigermassen geeignet sind, sich auf den vom Motionär beschrittenen Weg zu begeben. Persönlich habe ich auch die Ueberzeugung, dass dieser Weg nicht zum Ziele führen kann; denn nachdem unzweifelhaft feststeht, dass in den fraglichen Artikeln der Bundesverfassung der Ausdruck „Schweizer Bürger“ in dem Sinne zu verstehen ist, dass damit

nur männliche Bürger gemeint sind, geht es nicht an, ihm auf dem Wege der Auslegung einen andern, von der Verfassung offensichtlich nicht gewollten Sinn zu geben.

Auch Professor Max Huber hat ja in seinem viel zitierten Artikel zur Frage des Erwachsenenstimmrechtes die Auffassung vertreten, die Einführung des Frauenstimmrechtes könnte an sich ohne Aenderung des Wortlautes der Bundesverfassung erfolgen. Aber auch Professor Huber erklärt dann, eine hundertjährige Auslegung durch den Gesetzgeber sei zu respektieren und könne nicht einfach beiseitegestellt werden. Die gemachten Ausführungen zeigen immerhin, dass allen Theorien eine gewisse Problematik anhaftet.

Ich glaube auch, dass es nicht angängig wäre, einer Verfassungsbestimmung, deren Inhalt an sich klar ist, unter Berufung auf den in Artikel 4 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit einen andern Inhalt zu geben. Ist eine solche Bestimmung nach den herrschenden Auffassungen nicht mehr haltbar, dann ist eben ihre Aenderung oder Aufhebung auf dem Wege der Partialrevision der Verfassung vorzunehmen. Ich teile also in bezug auf das rechtliche Vorgehen durchaus die Meinung des Bundesrates.

M. Moeckli: Dans ses considérants, le Conseil fédéral nous a paru parfois d'une prudence dont on pourrait presque croire qu'elle confinait à l'hésitation, à moins qu'il n'ait voulu forcer légèrement la main, ou mieux, indiquer la voie au Parlement, ou encore laisser à ce dernier la responsabilité d'une décision.

Hefti: Es ist etwas Seltsames um die Bestrebungen zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Bei der Behandlung dieser Frage im Nationalrat waren die Tribünen voll, vielleicht auch spannungsgeladen, und sie haben sich auch bei uns bei Verlängerung unserer Diskussion etwas gefüllt. Aber im Lande draussen herrscht vollständige Ruhe, und die allerwenigsten Frauen in der Schweiz wissen heute, was da im Ständerat behandelt wird, und regen sich kaum auf, wenn der Entscheid negativ ausfällt. Das mag zeigen, dass die Frage nicht von so grosser Dringlichkeit ist. Es geht nach meiner Auffassung auch nicht um eine rein politische Angelegenheit, sondern um einen persönlichen Entscheid. Aus diesem Grunde wohl hat sich im Nationalrat keine Scheidung nach Parteien vollzogen. Ziemlich geschlossen stimmten die Konservativen und Bauern dagegen, die Freisinnigen waren geteilt, und nur die Sozialdemokraten waren geschlossen dafür.

Wenn das Frauenstimmrecht in unserem Lande nicht Fuss zu fassen vermochte, so hat das seine triftigen Gründe. Schon der Unterschied, dass es sich im Ausland nur um ein Wahlrecht, bei uns aber um ein an den Bürger viel grössere Anforderungen stellendes Stimmrecht handelt, ist wesentlich. Wesentlich aber ist der historische, einzig dastehende Aufbau der schweizerischen Demokratie, nicht nur der schweizerischen,

sondern auch der kantonalen. Die Landsgemeinden bilden ein wesentliches Stück unserer Demokratie. Das ist der hauptsächlichste Grund, warum ich spreche. Ich meine nicht die Landsgemeinden, die hie und da in einer Zeitung angekündet werden als Snger- und Pfadfindergemeinden usw., sondern ich meine die Landsgemeinden, wie sie die Kantone Nid- und Obwalden, beide Appenzell und Glarus noch haben, an welchen ber Wohl und Wehe des Landes, das heisst ber die Gesetze und Sachfragen diskutiert und abgestimmt wird. Mit der Einfhrung des Frauenstimmrechtes wrden diese Landsgemeinden fallen und damit ein Stck kantonalen und schweizerischer Demokratie. Zug und Glarus feiern nchstes Jahr das Gedenken des 600-Jahre-Eintritts in den Bund. Fr uns wre es schmerzlich, wenn wir sagen mssten, dass die Institution, die wir seit 600 Jahren haben und so alt ist wie die Schweiz, wegfallen werde. Wir wrden die Feier des 600-Jahre-Eintritts in den Bund nicht mit einem vollen schweizerischen Bewusstsein wrdigen, denn ein Hter demokratischen Willens und Lebens wrde mit dem Frauenstimmrecht verschwinden.

Sie spren aus meinen Aeusserungen schon, was ich will. Ich lehne grundstzlich als Vertreter eines Landsgemeindekantons das Frauenstimmrecht ab, und ich lehne auch die Motion und das Postulat ab; wir nehmen heute einfach nur Kenntnis vom Bericht des Bundesrates.

Bundesprsident von Steiger: Ich mchte nur zu den Worten des Herrn Stnderat Moeckli kurz etwas anbringen. Der Bericht des Bundesrates befindet sich durchaus nicht etwa im Widerspruch mit sich selbst. Er vertritt die Auffassung, dass von Gemeinde zu Kanton und von Kanton zur Eidgenossenschaft, nach schweizerischer, jahrhundertealter Entwicklung, auch die Rechte der Frau ausgebildet werden sollten. Nachdem aber alle Abstimmungen in den Kantonen ergeben haben, dass die Sache offenbar noch nicht reif ist, hielt der Bundesrat dafr, dass er nun nicht von sich aus die Initiative zu ergreifen habe. Er hat sorgfltig, rechtlich und entsprechend der Entwicklung in den Gemeinden und Kantonen, die Dinge dargestellt, aber er erklrt gleichzeitig auch, weshalb er nicht die Initiative ergreift. Dabei hat er selbstverstndlich den eidgenssischen Rten das Recht belassen, eine Motion einzureichen. Ob es der Sache frderlich ist, heute eine Volksabstimmung im Sinne der Motion zu veranlassen, ist eine ganz andere Frage.

Zum ausgezeichneten Referat des Herrn Kommissionsprsidenten habe ich eine einzige Bemerkung anzubringen. Wenn sich mein hochverehrter Freund und sorgfltiger Jurist die Mhe genommen htte, das Staatsrecht der Kantone seit der Helvetik und das Staatsrecht der Eidgenossenschaft seit der Mediation zu studieren, htte er nicht die These aufgestellt, die Dinge htten sich fr die Entstehung der Verfassung von 1848 von oben nach unten entwickelt, sondern die Geschichte aller Kantone — nehmen Sie Zrich, Aargau, Bern oder welchen Sie

wollen — zeigt, dass sich während 30 Jahren in den Kantonen die Vorarbeiten für unsere Bundesverfassung gemacht haben und nicht umgekehrt. Man hat nicht aus der Luft gegriffen, um die Bundesverfassung zu schaffen, sondern das war das Ergebnis der Entwicklung in den Kantonen.

Wenn man uns heute sagt, in der französischen Schweiz und in einzelnen Kantonen sei der Bürger „plus jaloux“ für sein Stimmrecht innerhalb der Gemeinde als gegenüber dem eidgenössischen Stimmrecht, so mag das vielleicht zutreffen, das ist aber keine Argumentation. Man sollte im Gegenteil glauben, dass für die grossen Fragen, die unser Landesinteresse betreffen, in erster Linie die Erfahrungen der Männer wesentlich sind. Dass wir in allen Kantonen immer mehr den Frauen Rechte einräumen, ist gar nicht zu bezweifeln; die Entwicklung geht vorwärts und es wird so kommen. Das Frauenstimmrecht wird eines Tages eingeführt werden. Ich kann Herrn Ständerat Moeckli nur sagen, wenn er das neue bernische Gemeindegesetz zitiert, so hätte er sogar das alte bernische Gemeindegesetz zitieren können, das schon in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts (6. Dezember 1852) den Frauen in Gemeindesachen das Stimmrecht einräumte, sofern sie tellpflichtig (d. h. in der Gemeinde steuerpflichtig), waren. Das Bundesgericht hat das aufgehoben, weil eine Bindung zwischen Besitz und politischem Stimmrecht nicht zulässig ist. Aber auch dort begann die Entwicklung in der Gemeinde.

M. Picot, rapporteur de la majorité: Permettez-moi de dire quelques mots au sujet de la leçon d'histoire que vient de nous donner le président de la Confédération en m'accusant de ne pas connaître le développement des mouvements libéraux d'avant 1848. Il s'agit là d'un simple malentendu. Je crois vous avoir prouvé il y a trois ans, lorsque nous avons célébré le centenaire de la constitution, que je connaissais un peu l'histoire suisse. Je n'ai pas du tout entendu dire que les cantons n'avaient pas évolué dans le sens libéral avant 1848. Je suis bien placé pour le savoir, puisque le canton de Genève, qui a fait la révolution française avant Paris et la révolution de James Fazy en 1846 avant le Sonderbund, le canton de Genève a créé des institutions libérales sans attendre la constitution. Ce que j'ai entendu dire dans une seule formule de mon rapport, c'est qu'après 1848, alors que de nombreux cantons ne reconnaissaient pas encore les droits de la personne humaine, le libéralisme est venu de la constitution et que très souvent, dans cette période de 1848 à 1874, spécialement en matière de mariage, au moment où certains cantons de la Suisse primitive ne permettaient pas encore les mariages mixtes ou les mariages des familles pauvres, toute cette évolution s'est faite par le droit fédéral, par l'intervention de l'Assemblée fédérale et finalement par la loi de 1874 sur l'état civil et le mariage. Il y a eu des moments où le droit fédéral était en avance sur le droit public de certains cantons.

Je tenais simplement à préciser cela, quitte à reprendre la parole comme rapporteur au cours de la seconde discussion sur la motion.